

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Zt. geltenden Fassung werden die Straßen Im Fliegerhorst, (Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstück 2/211 teilweise) und Marienburger Straße, nördliches Teilstück bis zur Straße „Im Fliegerhorst“ (Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstücke 2/211) als Gemeindestraßen ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Verbindungsweg zwischen „Im Fliegerhorst“ und „Hopfenkamp“, westliches Teilstück bis zur Brücke über den Graben zum Speicherbecken (Gemarkung Grauhof, Flur 2, Flurstück 2/211 teilweise) wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr, beschränkt auf Fußgängerverkehr und Radfahrverkehr, gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung und ein Lageplan, aus dem die genaue Ausdehnung und Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann beim Fachbereich Bauservice, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 02.018, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Goslar, den 19.12.2018

STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister